

Internationales Katastrophenmanagement

- **Neue Rechtslage ab 2014: Beschluss des EP und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der EU**
- Artikel 6 Risikomanagement
- Zur Förderung eines wirksamen und kohärenten Ansatzes bei der Katastrophenprävention und der Vorbereitung auf Katastrophen durch den Austausch nicht sensibler Informationen, gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:
 - a) Sie erstellen **Risikobewertungen auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene** und stellen der Kommission bis zum ... und danach **alle drei Jahre** eine Zusammenfassung der einschlägigen Punkte dieser Risikobewertungen zur Verfügung;
 - b) sie entwickeln und verfeinern ihre **Katastrophenrisikoplanung auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene**;
 - c) sie machen der Kommission nach der endgültigen Erarbeitung der einschlägigen **Leitlinien** alle drei Jahre oder im Falle bedeutender Änderungen in kürzeren Zeitabständen die **Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene** zugänglich, und
- d) sie nehmen auf freiwilliger Basis an gegenseitigen Begutachtungen der Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit teil.

Nationales Katastrophenmanagement

Länderforderungen an die neue Bundesregierung

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12. November 2013

- Zwischen Bund und Ländern **zersplitterte Anordnungs- und Koordinierungsbefugnisse** in Krisen- und Katastrophenfällen
- Praxisgerechte Klarstellung auf **verfassungsrechtlicher Grundlage**
- Übertragung auf **Länder!**
- **Landeshauptmann** als Krisenkoordinator
- Anordnungsbefugnisse auch an **Bundesorgane**